

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157316/210-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BMLFUW-UW.1.3.2/0084-V/4/2011

BearbeiterIn

Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

24. Mai 2011

Betrifft

Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches:

Gemäß 6.2.1 der Energiestrategie Österreich sollen im Rahmen der bestehenden Kompetenzverteilung ein Energieeffizienzgesetz des Bundes und entsprechende Regelungen in den Ländern erarbeitet werden. Bund und Länder erlassen gesetzliche Regelungen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und den sparsamen Energieeinsatz abzielen.

Damit die Länder ihren Aufgaben und Zuständigkeiten gerecht werden können, wird gefordert, dass ein noch auszuverhandelnder Prozentsatz der Versteigerungserlöse zum Zwecke der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen (z. B. für geförderte Energieberatung) den Ländern zur Verfügung gestellt wird.

Da mit den Versteigerungserlösen auch erneuerbare Energiequellen gefördert werden können, wird weiters vorgeschlagen, dass ein noch festzulegender Anteil der Versteigerungserlöse zur Finanzierung des Ökostroms herangezogen wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum fehlenden Inhaltsverzeichnis:

Im Hinblick auf die Länge des Gesetzes ist ein entsprechendes Inhaltsverzeichnis unabdingbar (siehe auch Nr. 119 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 4:

Die in Abs. 5 vorgesehene verlängerte Rechtsmittelfrist auf acht Wochen und die Überprüfungsmöglichkeit durch den Bundesminister erscheinen nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern werden auch abgelehnt.

- Für die Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf acht Wochen wird in den Erläuterungen keine entsprechende Begründung gegeben, die gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG notwendige Erforderlichkeit der Regelung ist nicht ersichtlich.
- Die vorgesehene Überprüfung von Genehmigungsbescheiden durch den Bundesminister erscheint im Hinblick auf das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter problematisch, insbesondere dann, wenn in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden hat und von daher ein Instanzenzug an den Landeshauptmann besteht. Somit würden dann gleichzeitig im Rahmen der Berufung ein Verfahren vor dem Landeshauptmann und ein Überprüfungsverfahren vor dem Bundesminister in derselben Sache zu führen sein. Darüber hinaus wäre eine effektive Kontrolle der Richtigkeit der Entscheidung der zuständigen Behörde durch den Bundesminister nur dann möglich, wenn das Verfahren praktisch wiederholt wird, sodass weiterhin eine Unsicherheit über die bereits erteilte Bewilligung bestehen würde.
Auch ist ein derartiges Überprüfungsverfahren nicht mit den Zielen der Verwaltungsreform vereinbar.

Zu § 21:

Wenngleich im Vorblatt und in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die Verwendung der Versteigerungserlöse für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz (z.B. für Energieeffizienzmaßnahmen und für die Förderung erneuerbarer Energien) verwendet werden sollen, so hat dies in Abs. 2 nicht Eingang gefunden. Es wird daher gefordert, dass in Abs. 2 angeführt wird, dass die Versteigerungserlöse vorrangig im Inland zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes (wie Energieeffizienzmaßnahmen, Förderung erneuerbarer Energien) verwendet werden.

Hinsichtlich der Mittelverwendung wird oben auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 23:

Ohne Vorlage des entsprechenden Verordnungsentwurfes erscheint eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

Zu § 24:

Die in Abs. 5 Z. 1 und 2 verwendeten Begriffe „wesentlichen Kapazitätsverringerungen“ bzw. „wesentliche Verringerungen der Aktivitätsrate“ sollten näher definiert werden. Eine abschließende Beurteilung ohne Vorlage der Verordnung ist derzeit nicht möglich.

Zu § 27:

Es wird vorgeschlagen Abs. 2 Z. 2 wie folgt zu normieren:

„2. es technisch möglich ist, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ohne dass hiezu wesentliche physische Änderungen erforderlich sind;“

Zu § 38:

Gemäß Art. 11a Abs. 8 der RL 2003/87/EG, geändert durch die RL 2009/29/EG, ist vorgesehen, dass die Betreiber in der Lage sein müssen, Gutschriften von mehr als 11 % gemäß Unterabsatz 1 bis zu einer Menge zu nutzen, so dass ihre kombinierte kostenlose

Zuteilung im Zeitraum von 2008 bis 2012 und die gesamten Ansprüche auf Nutzung von Projektgutschriften einem gewissen Prozentsatz ihrer geprüften Emissionen im Zeitraum von 2005 bis 2007 entsprechen.

Hingegen sieht Abs. 1 eine Limitierung bis 11 % vor. Diese Bestimmung erscheint daher einerseits mit der Richtlinie nicht vereinbar und auch überschießend – sie wird daher abgelehnt.

Zu § 45:

Wird für Kleinanlagen im Sinne des Abs. 1 ein System gemäß ISO 14.000 oder ISO 9.000 betrieben, so kann dieses System als Ersatz für im Abs. 1 und 2 vorgesehene Umweltvereinbarung bzw. Monitoringmaßnahmen herangezogen werden. Ein Monitoring gemäß §§ 7 bis 10 könnte demnach für Kleinanlagen entfallen.

Zu § 52:

Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 1 erscheint verfassungsrechtlich problematisch, da sie augenscheinlich eine rückwirkende Strafbarkeit beinhaltet.

3. Zu den Kosten:

Die Kostendarstellung entspricht nicht den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften, da hinsichtlich der „übrigen Gebietskörperschaften“ lediglich einmalige Mehrkosten in der Höhe von € 69.647,-- und jährliche Mehrkosten in der Höhe von € 46.316,-- angegeben werden. Es fehlt eine Aufteilung der Kosten auf die Länder und Gemeinden und in weiterer Folge auf die einzelnen Länder. Ohne eine solche ist eine Bewertung der das Land Niederösterreich betreffenden Kosten nicht möglich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur